



Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters der Biogaseinspeiseanlage Bitburg
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 9.1.1.3, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Mötsch - 0004 - 22/2

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Shelter-Bereich C West“, 1 Änderung vom Juni 2007 des Zweckverbandes Flugplatz Bitburg. Als Art der baulichen Nutzung wurde ein eingeschränktes Industriegebiet zugelassen. Im Zuge des öffentlichen Planaufstellungsverfahrens wurde die grundsätzliche Umweltverträglichkeit geprüft und festgestellt.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
- Zweckverband Flugplatz Bitburg und Stadtwerke Bitburg sowie
- die untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde und die Brandschutzdienststelle in unserem Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag:
gez. Richard Schons



Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Az.: 06U190165-10

1. Prüfung auf der Grundlage der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien

1. Schutzkriterium	Relevant ja/nein	Bewertung der relevanten Kriterien hinsichtlich der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine/geringe/mäßige/erhebliche)
2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetzes	nein	
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein	
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz	nein	
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein	
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein	
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nein	
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein	
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nein	
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein	

Falls keines der Schutzkriterien erfüllt ist, ist die Vorprüfung beendet und es ist keine UVP erforderlich. Falls eines oder mehrere der Schutzkriterien erfüllt ist, weiter auf der nächsten Seite.



2. Prüfung auf der Grundlage der in der Anlage 2 Nrn. 1, 2.3 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien

Kriterium	Relevant ja/nein	Bewertung der relevanten Kriterien hinsichtlich der zu erwartenden nach- teiligen Auswirkungen (keine/geringe/mäßige/erhebliche)
1. Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1 Größe des Vorhabens,		
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,		
1.3 Abfallerzeugung,		
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,		
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.		
2. Standort der Vorhaben siehe 1.		
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:		
3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geo- graphisches Gebiet und betroffene Be- völkerung),		
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,		
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,		
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,		
3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.		